

**Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme und/oder Fernkälte aus dem Netz des WärmeverSORGungsunternehmens Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH („WVU“)**  
(gültig ab 01.04.2026)

**1 Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen**

- 1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme und/oder Kälte (kurz „Allgemeine Bedingungen“ genannt) aus dem Netz des WärmeverSORGungsunternehmens Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH (kurz „WVU“ genannt) sind der Anschluss des Objekts des Kunden an das Wärmeverteilnetz des WVU sowie seine Versorgung mit Fernwärme und/oder Fernkälte aus diesem Wärmeverteilnetz. Ist das vertragsgegenständliche Objekt bereits an das Wärmeverteilnetz angeschlossen, finden die Bestimmungen über den Anschluss in Punkt 2 keine Anwendung.
- 1.2 Die Versorgung mit Wärme und/oder Kälte und gegebenenfalls der Anschluss an das Wärmeverteilnetz erfolgen
- zu den Vereinbarungen des Wärmelieferungsvertrages,
  - auf Grundlage der gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen, sowie
  - gemäß den technischen Richtlinien des WVU.

Die Allgemeinen Bedingungen und die technischen Richtlinien sind Inhalt des Wärmelieferungsvertrages, sofern deren Geltung im Wärmelieferungsvertrag vereinbart ist. Im Falle von Widersprüchen gehen die Vereinbarungen im Wärmelieferungsvertrag jenen in den Allgemeinen Bedingungen sowie jenen in den technischen Richtlinien vor.

- 1.3 Die Allgemeinen Bedingungen sowie die technischen Richtlinien des WVU werden dem Kunden auch nach Abschluss des Wärmelieferungsvertrages über seinen Wunsch jederzeit kostenlos zur Verfügung gestellt. Alternativ kann der Kunde die Allgemeinen Bedingungen sowie die technischen Richtlinien des WVU auch auf der Website des WVU abrufen und von dort herunterladen.
- 1.4 Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen – selbst bei Kenntnis des WVU – nicht zur Anwendung, es sei denn, dass das WVU ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Mit der Vereinbarung dieser Allgemeinen Bedingungen ist die Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden ausgeschlossen. Dieser Punkt 1.4 gilt nur im Verhältnis zu Kunden, die keine Verbraucher im Sinne des KSchG sind.

**2 Anschluss an die Wärme- und/oder Kälteversorgung**

- 2.1 Die Versorgung mit Wärme und/oder Kälte durch das WVU setzt das Vorhandensein folgender Teile der heizungs- und/oder kühltechnischen Anlage voraus (siehe die schematische Darstellung in Anhang 1):
- Hausanschlussleitung: Dabei handelt es sich um den Leitungsabschnitt zwischen dem Wärmeverteilnetz des WVU und der Wärmeübergabestation.
  - Wärmeübergabestation: Die Wärmeübergabestation dient zur indirekten Übertragung der Wärme an die Hausanlage. Die Kältestation dient zur indirekten Übertragung der Kälte an die Hausanlage.
  - Anschlussanlage: Die Hausanschlussleitung gemäß lit. a) und die Wärmeübergabestation gemäß lit. b) bilden zusammen die Anschlussanlage.
  - Hausanlage: Die Hausanlage besteht aus den hinter der Wärmeübergabestation/Kältestation liegenden Steig- und Verteilleitungen im versorgten Gebäude bzw. dem Gebäude mit dem versorgten Objekt (Zentralheizungsanlage/Klimaanlage)

- 2.2 Die Versorgung mit Wärme und/oder Kälte durch das WVU erfolgt aus dem Fernwärmennetz des WVU.
- 2.3 Der Leistungsumfang des WVU für die Herstellung des Anschlusses sowie die vom Kunden zu errichtenden Anlagenteile sind im Wärmelieferungsvertrag geregelt. Der Kunde hat die Kosten für den Anschluss seines Objekts an das Wärmeverteilnetz des WVU zu tragen, sofern nicht im Wärmelieferungsvertrag vereinbart ist, dass das WVU einen Teil der Anschlusskosten trägt. Die vom Kunden zu tragenden Anschlusskosten sind im Wärmelieferungsvertrag betragsmäßig angegeben und aufgeschlüsselt.
- 2.4 Um eine vertragsgemäße Wärme- und/oder Kälteversorgung ab dem vereinbarten Beginn des Wärmeliefervertrags zu ermöglichen, muss der Kunde die technische Ausgestaltung der Kundenanlage (vgl. Punkt 4) rechtzeitig mit dem WVU abstimmen, und für die rechtzeitige Errichtung der in seinen Verantwortungsbereich fallenden Anlagen zur Wärme- und oder Kälteversorgung (vgl. Punkt 3) sorgen.
- 2.5 Das WVU übernimmt weder durch die Freigabe der Anlagenplanung bzw. durch die Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage noch durch den Anschluss an das Wärmeverteilnetz und die Wärme- und/oder Kälteversorgung eine Gewähr oder eine Haftung für die über Auftrag des Kunden von Dritten errichteten Anlagen.
- 2.6 Die Termine für den Anschluss der Hausanlage und für deren Inbetriebnahme sind durch den Kunden rechtzeitig mit dem WVU abzustimmen. Der Anschluss und die Inbetriebnahme erfolgen im Beisein von Vertretern beider Vertragspartner.
- 2.7 Der Inbetriebnahme Zeitpunkt entspricht dem Verrechnungsbeginn (Beginn der Verrechnung der vereinbarten Entgelte); dies auch dann, wenn ein abweichender Tag als Beginn des Wärmeliefervertrags vereinbart ist, weil ab dem Inbetriebnahme Zeitpunkt das WVU seine Leistungen erbringt. Im ersten Verrechnungsjahr werden der Leistungspreis und der Messpreis anteilig verrechnet (Verhältnis Gesamtjahr zu Verrechnungszeitraum).

### **3 Verantwortungsbereich des WVU**

- 3.1 Jedenfalls im Eigentum und im Verantwortungsbereich des WVU stehen die Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze des versorgten Gebäudes bzw. des Gebäudes mit dem versorgten Objekt sowie die Messeinrichtungen. Allfällig zusätzliche im Eigentum des WVU stehende Anlagenteile wie beispielsweise die Wärme- und/oder Kälteübergabestation sind im Wärmelieferungsvertrag geregelt.
- 3.2 Die im Eigentum des WVU stehenden Anlagenteile werden vom WVU auf seine Kosten gewartet, instand gehalten und erforderlichenfalls erneuert.

### **4 Verantwortungsbereich des Kunden („Kundenanlage“)**

- 4.1 Alle Teile der Anlage zur Wärme- und/oder Kälteversorgung, die nach Punkt 3 und den Regelungen im Wärmelieferungsvertrag nicht im Eigentum des WVU stehen, zählen zum Verantwortungsbereich des Kunden; die so definierte Anlage des Kunden wird in der Folge als „Kundenanlage“ bezeichnet.

- 4.2 Die Kundenanlage ist vom Kunden nach den einschlägigen Vorschriften (Vorschriften des Herstellers und hoheitliche Vorschriften, wie sie durch Gesetze, Verordnungen und Bescheide festgelegt sind) zu errichten, zu betreiben, instand zu halten und erforderlichenfalls zu erneuern.
- 4.3 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die vertraglich vereinbarte maximale Rücklauftemperatur nicht überschritten wird. Eine Überschreitung der vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur an mindestens drei Tagen innerhalb eines Kalendermonats berechtigt das WVU nach vorheriger schriftlicher Verständigung des Kunden bis zur technischen Sicherstellung, dass die Rücklauftemperatur künftig eingehalten werden wird, zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung gemäß Punkt 11.
- 4.4 Der Kunde gewährt den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern des WVU an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 8.00 h und 18.00 h nach vorheriger Verständigung über die konkrete Uhrzeit in dem für die Kontrolle, Service und Reparatur der Anlagenteile erforderlichen Ausmaß Zutritt zu allen Anlagenteilen (sowohl zur Kundenanlage als auch zu den im Eigentum des WVU stehenden Anlagenteilen). Die Verständigung hat zwei Wochen im Voraus zu erfolgen. Ist der Kunde zu diesem Termin verhindert, wird ihm das WVU eine Woche im Voraus einen weiteren Termin bekanntgeben. Ist der Kunde auch zu diesem Termin verhindert, wird das WVU mit ihm einen Termin abstimmen. In Notfällen bzw. bei Gefahr in Verzug hat der Kunde Zutritt auch ohne Vorankündigung zu gewähren. Verweigert der Kunde den Zutritt, ist das WVU zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung gemäß Punkt 11 berechtigt.
- 4.5 Schäden bzw. Störungen an der Kundenanlage sind vom Kunden auf eigene Kosten durch ein qualifiziertes Fachunternehmen beheben zu lassen. Bei direkter Versorgung aus einem Sekundärnetz hat der Kunde das WVU bei Austritt von Heizungswasser unverzüglich zu verständigen. Falls der Kunde sicherheitsrelevante Mängel an der Kundenanlage nicht binnen angemessener Frist und trotz diesbezüglicher Aufforderung durch das WVU oder bei Gefahr in Verzug nicht unverzüglich beseitigt, ist das WVU zur Unterbrechung der Wärmelieferung gemäß Punkt 11 berechtigt.

## 5 Versorgung mit Wärme und/oder Kälte

- 5.1 Das WVU ist verpflichtet, für das vertragsgegenständliche Gebäude bzw. Objekt Wärme und/oder Kälte gemäß den Vereinbarungen im Wärmelieferungsvertrag zu liefern.
- 5.2 Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung. Eine Änderung der Anschlussleistung kann jedoch nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der verfügbaren Kapazitäten vereinbart werden.
- 5.3 Unbeschadet gesetzlicher Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden ruht die Verpflichtung des WVU zur Wärme- und/oder Kälteversorgung, soweit und solange das WVU durch höhere Gewalt an der Erzeugung oder Lieferung von Wärme und/oder Kälte an den Kunden gehindert ist. Gleiches gilt, soweit und solange das WVU durch andere Umstände an der Erzeugung oder Lieferung von Wärme und/oder Kälte an den Kunden gehindert ist, sofern der Eintritt dieser Umstände außerhalb des Einflussbereichs des WVU liegt, und das WVU die Unterbrechung der Versorgung mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden konnte. Das WVU wird den Kunden unverzüglich über die Unterbrechung der Wärme- und/oder Kälteversorgung und auch über deren Wegfall informieren.
- 5.4 Das WVU ist berechtigt, die Wärmelieferung wegen notwendiger Arbeiten zur Behebung von Störungen sowie zur Wartung und Erhaltung seiner technischen Anlagen vorübergehend im

erforderlichen Ausmaß zu unterbrechen. Die Vornahme der Arbeiten hat außerhalb der Heizperiode zu erfolgen, es sei denn, dass Reparaturarbeiten in der Heizperiode vorgenommen werden müssen, um die WärmeverSORGUNG nicht zu gefährden. Das WVU wird den Kunden über geplante Unterbrechungen mindestens eine Woche vor deren Beginn informieren. Über kurzfristig erforderliche Unterbrechungen wird das WVU den Kunden unverzüglich, spätestens vor deren Beginn informieren. Die Information über bevorstehende Unterbrechungen hat stets Angaben zu Beginn und voraussichtlicher Dauer der Unterbrechung zu enthalten. Eine Verpflichtung zur vorhergehenden Information besteht jedoch nicht, wenn eine rechtzeitige Information des Kunden nicht möglich ist; dies ist bei unerwarteten technischen Gebrechen oder unvorhersehbaren dringenden Arbeiten zur Abwendung von Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen der Fall. Das WVU wird den Kunden in diesem Fall unverzüglich danach über die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung informieren.

- 5.5 In den Fällen der Punkte 5.3 und 5.4 ist das WVU verpflichtet, das jeweilige Hindernis bzw. den Unterbrechungsgrund ehestmöglich nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und mit angemessenen Kosten zu beseitigen.

## 6 Haftung

- 6.1 Jede Vertragspartei haftet der jeweils anderen Vertragspartei nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2 Soweit es nach den gesetzlichen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, haftet das WVU gegenüber Unternehmern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein Anspruch eines Kunden, der Unternehmer ist, gegen das WVU auf Ersatz von Folgeschäden, Schäden aus Produktionsausfällen, Zinsverlusten und entgangenem Gewinn ist in jedem Fall und bei jedem Grad des Verschuldens, mit Ausnahme von Vorsatz, ausgeschlossen.

## 7 Verbrauchsmessung

- 7.1 Die gelieferte Wärmemenge wird durch geeichte Messeinrichtungen festgestellt. Über die Art der Messeinrichtungen entscheidet das WVU. Das WVU entscheidet auch über einen Austausch der Messeinrichtungen. Es wird jene Anzahl an Messeinrichtungen installiert, die für eine verlässliche Messung der Wärmemenge technisch erforderlich ist. Der Aufstellungsort der Messeinrichtungen wird in Abhängigkeit von den baulichen Gegebenheiten nach den technischen Erfordernissen vom WVU festgelegt.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Zugang zu den Messeinrichtungen freizuhalten, um deren Ableitung, deren Service und deren Tausch zu ermöglichen.
- 7.3 Die Messeinrichtungen werden vom WVU zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum des WVU. Sie werden durch das WVU überprüft, abgelesen, geeicht und bei Bedarf getauscht.
- 7.4 Der Kunde hat das Recht, schriftlich beim WVU eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine akkreditierte Prüfstelle zu verlangen. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der zulässigen Toleranzgrenze, werden die Prüfkosten vom WVU getragen, sonst vom Kunden.
- 7.5 Das WVU ist aus sachlichen Gründen (etwa zur Überprüfung technischer Werte) berechtigt, in der Kundenanlage und in die Wärmeübergabestation Messeinrichtungen zu installieren und die Werte zu messen und übertragen.

- 7.6 Über Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen hat der Kunde das WVU unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Schadensbehebung werden vom WVU getragen, es sei denn, die Störungen bzw. Beschädigungen wurden vom Kunden schuldhaft verursacht.
- 7.7 Bei Ausfall oder Fehlfunktion der Messeinrichtungen ist das WVU berechtigt bzw. verpflichtet, eine Verbrauchskorrektur vorzunehmen. Diese Korrektur wird gemäß der ÖNORM M5930 auf Basis des zuletzt ordnungsgemäß gemessenen Verbrauches eines vorangegangenen Verrechnungszeitraums (bzw. in Ermangelung eines solchen auf Basis des Wärmeverbrauchs vergleichbarer Objekte) unter Berücksichtigung der Gradtagzahl erstellt.
- 7.8 Hat der Kunde Wärme unter vorsätzlicher Umgehung der Messeinrichtungen entnommen, die Messgenauigkeit der Zähler vorsätzlich beeinträchtigt oder die Verbrauchsfeststellung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung schulhaft ohne sachlichen Grund nicht ermöglicht, ist das WVU berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme, gegebenenfalls auf Basis des Wärmeverbrauchs eines vollen Verrechnungsjahres, zu berechnen.
- 7.9 **Hauptmessung**  
Maßgeblich für die Messung der gelieferten Wärmemenge an die Hausanlage ist die primäre Hauptmessung. Weitere Messeinrichtungen in der Hausanlage dienen der Aufteilung der gelieferten Wärmemenge auf die einzelnen Kunden, die über die gegenständlichen Hausanlage versorgt werden. Diese Messeinrichtungen werden als Submessung bezeichnet.
- 7.10 **Submessungen**  
Grundsätzlich werden zwei Submessungsmethoden angewendet:
- Differenzabrechnung
  - Differenzaufteilung
- Bei der Differenzabrechnung wird einem Kunden keine Submessung zugeordnet, sondern sein Verbrauch aus der Differenz der Wärmemenge der Hauptmessung und der Summe der Submessungen rechnerisch ermittelt. Zur gerechteren Aufteilung (Verluste in der Hausanlage, Temperaturhaltung, regeltechnische Vor- und Nachlaufzeiten, usw.) zwischen Hauptmessung und Submessung kann den Submessungen ein prozentueller Zuschlag addiert werden.
- Bei der Differenzaufteilung wird jedem Kunden eine Submessung zugeordnet und die Differenz zwischen der Hauptmessung und der Summe der Submessungen, im Verhältnis der Submessungen, zu den Submessungen addiert.
- Die Kosten für den Einbau von Submessungen trägt jedenfalls der Kunde.  
Ob, und in welcher Art Submessungen verwendet werden, wird im Wärmelieferungsvertrag festgelegt.

## **8 Wärmepreis, Verrechnung und Aufrechnung**

- 8.1 Die Ableseergebnisse der Messeinrichtungen gemäß Punkt 7 bilden die Grundlage für die Verrechnung der gelieferten Wärme an den Kunden.
- 8.2 Der Wärmepreis mit seinen Bestandteilen wie Arbeitspreis, Leistungspreis, Messpreis, sonstige vereinbarte Entgelte, der Verrechnungszeitraum und die Details der Verrechnung sowie Vorauszahlungen des Kunden sind im Wärmelieferungsvertrag geregelt.
- 8.3 Bei dem im Wärmelieferungsvertrag vereinbarten Wärmepreis handelt es sich mangels abweichender Regelung im Wärmelieferungsvertrag um einen Nettopreis. Der Kunde hat allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Wärmelieferung an den

Kunden und dem vom Kunden bezahlten Wärmepreis anfallen (insbesondere allfällige Energieabgaben und die Umsatzsteuer), in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu tragen. Das WVU wird den Kunden, der Verbraucher ist, bei Abschluss des Wärmelieferungsvertrags sowohl den Netto-betrag des Wärmepreises als auch den Bruttopreis, wie er sich aufgrund aller auf den Wärme-preis anfallenden Steuern, Gebühren und Abgaben ergibt, mitteilen.

- 8.4 Der Kunde, der Verbraucher ist, ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem WVU durch die Aufrechnung von ihm gegen das WVU zustehenden Forderungen zu erfüllen, wenn das WVU zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in rechtlichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht, oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder vom WVU anerkannt ist. Das Recht zur Aufrechnung eines Kunden, der Unternehmer ist, wird generell und für alle Fälle ausgeschlossen.

## **9 Kommunikation**

- 9.1 Der Kunde hat das WVU über Änderungen seines Namens, seiner Adresse, seiner Telefonnummer, seiner E-Mail-Adresse und seiner Bankverbindung schriftlich, per E-Mail oder via Kundenportal zu informieren.
- 9.2 Haben der Kunde und das WVU die Kommunikation via Kundenportal vereinbart, erfolgt die gesamte Kommunikation zwischen dem WVU und dem Kunden, einschließlich der Übermittlung von Rechnungen, via Kundenportal. Erklärungen, welche das WVU oder der Kunde über das Kundenportal abgeben, sind wirksam und verbindlich. Davon unberührt bleibt die Wirksamkeit von unterschriftlichen Erklärungen.

## **10 Änderungen des Wärmelieferungsvertrages und der Allgemeinen Bedingungen**

- 10.1 Das WVU wird dem Kunden Änderungen des Wärmelieferungsvertrags einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anbieten und die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen des Wärmelieferungsvertrags und der Allgemeinen Bedingungen sowie die vorgeschlagenen Änderungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung darstellen. Die Zustimmung des Kunden zu den vorgeschlagenen Änderungen gilt als erteilt, wenn der Kunde bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen diesen nicht widerspricht.

Das Änderungsangebot wird dem Kunden schriftlich per Brief, elektronisch per E-Mail oder Kundenportal mitgeteilt. In diesem Änderungsangebot wird der Kunde auf die Änderungen des Wärmelieferungsvertrags und der Allgemeinen Bedingungen sowie darauf hingewiesen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen gilt.

Das WVU wird die vorgeschlagene neue Fassung der Allgemeinen Bedingungen auf ihrer Website veröffentlichen; auch darauf wird der Kunde im Änderungsangebot hingewiesen werden.

- 10.2 Änderungen des Wärmepreises sind nur nach Maßgabe von Punkt „Wertsicherung“ im Wärmelieferungsvertrag zulässig. Änderungen von Leistungen des WVU auf Grundlage von Punkt 11.1 sind ausgeschlossen.
- 10.3 Über Punkt „Wertsicherung“ im Wärmelieferungsvertrag hinausgehende Änderungen des Wärmepreises und über Punkt 10.1 in Verbindung mit Punkt 10.2 hinausgehende Änderungen von Leistungen des WVU sind nur durch eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien oder mit Änderungskündigung zulässig.

## 11 Unterbrechung der Wärmeversorgung

- 11.1 Das WVU ist unter den in den Punkten 4.3, 4.4 und 4.5 geregelten Fällen berechtigt, die Wärmelieferung zu unterbrechen. Voraussetzung für die Unterbrechung ist eine schriftliche Verständigung des Kunden, in dem das WVU die Unterbrechung der Wärmelieferung für den Fall ankündigt, dass der Kunde das Verhalten bzw. den Zustand (Überschreiten der Rücklauftemperatur, Verweigerung des Zugangs zu den Anlagenteilen, Nicht-Beseitigung sicherheitsrelevanter Mängel), welches bzw. welcher das WVU zur Unterbrechung berechtigt, nicht binnen einer Frist von zwei Wochen setzt bzw. beseitigt. Bei sicherheitsrelevanten Mängeln der Kundenanlage ist das WVU bei Gefahr im Verzug ohne vorherige Benachrichtigung und ohne Fristsetzung zur Unterbrechung berechtigt; in einem solchen Fall wird der Kunde unverzüglich danach von der Unterbrechung benachrichtigt und zur umgehenden Beseitigung der Mängel aufgefordert werden.
- 11.2 Das WVU ist darüber hinaus berechtigt, die Wärmelieferung zu unterbrechen, wenn der Kunde
- mit der Zahlung eines fälligen Rechnungsbetrags des WVU oder mit einer Vorauszahlung seit mindestens vier Wochen in Verzug ist und er diese Zahlung trotz zweimaliger Mahnung und einer Nachfristsetzung von jeweils zwei Wochen in den Mahnungen nicht geleistet hat, wobei die Mahnungen mit Nachfrist vor Ablauf der vier Wochen erfolgt sein können, und die zweite Mahnung erst nach Ablauf der in der ersten Mahnung gesetzten Nachfrist versandt werden darf; die dritte Mahnung, die gleichzeitig die Abschaltanweisung ist, hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen und muss (zusätzlich zum Hinweis gemäß Punkt 11.3) enthalten
    - die Ankündigung der Unterbrechung der Wärmelieferung nach Verstreichen der Nachfrist für den Fall, dass die Zahlung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt,
    - den Hinweis, dass das WVU eine Klage auf Zahlung des fälligen Betrags einbringen und ein Urteil gegen den Kunden vollstrecken kann, wenn er die Zahlung nicht innerhalb der Nachfrist leistet, und der Kunde die Kosten des Prozesses und des Vollstreckungsverfahrens ersetzen muss, falls die Forderung des WVU als bestehend erkannt wird,
    - den Hinweis, dass der Kunde zur Bezahlung von Verzugszinsen in vereinbarter Höhe seit dem Tag der Fälligkeit der Zahlung verpflichtet ist,
    - den Hinweis, dass sich der Kunde an jene Stelle des WVU, welche Kunden mit Zahlungsschwierigkeiten betreut, wenden kann, wobei die Kontaktdaten dieser Stelle angegeben werden;
  - Wärme bzw. Wasser aus dem Versorgungsnetz des WVU vorsätzlich vertragswidrig entnimmt oder ableitet, oder
  - Wärmeversorgungsleitungen oder Wärmeversorgungseinrichtungen, die im Eigentum des WVU stehen, ohne erforderliche Zustimmung des WVU vorsätzlich beschädigt, vorsätzlich entfernt oder vorsätzlich in ihrer Funktion beeinträchtigt, wozu auch Mess- sowie allfällige Absperreinrichtungen zählen.
- 11.3 Das WVU wird den Kunden in der schriftlichen Verständigung sowohl gemäß Punkt 11.1 als auch Punkt 11.2 a), mit denen die Unterbrechung der Wärmelieferung angekündigt wird, darauf hinweisen, dass die Abschaltung sowie die Wiederinbetriebnahme mit Kosten und Entgelten verbunden sind, soweit der Ersatz von Kosten und/oder die Bezahlung von Entgelten mit dem Kunden vereinbart ist.
- 11.4 Wird über das Vermögen des Kunden, der Unternehmer ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist das WVU berechtigt, beim zuständigen Insolvenzgericht die Setzung einer Frist zur Erklärung des Insolvenzverwalters über die Fortsetzung des Vertrages zu beantragen und die weitere

Wärmelieferung von dessen Erklärung abhängig zu machen. Das WVU ist in diesem Fall auch berechtigt, die Wärmelieferung bis zur Bestellung einer leicht verwertbaren Sicherheit, deren Wert der Höhe der voraussichtlichen Forderungen des WVU für ein Jahr entsprechen muss, zu unterbrechen. Das Recht zur Unterbrechung gilt auch für den Fall, dass der Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

- 11.5 Das WVU ist zur Wiederaufnahme der unterbrochenen Wärmelieferung erst verpflichtet, nachdem der Unterbrechungsgrund beseitigt ist. Die Wiederherstellung der Wärmeversorgung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter des WVU.
- 11.6 Bei der begründeten Annahme dafür, dass ein Kunde, der Unternehmer ist, seine Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen wird (beispielsweise wegen eines wiederholten Zahlungsverzugs oder drohender Zahlungsunfähigkeit), ist das WVU berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung oder die Bestellung einer leicht verwertbaren Sicherheit wie einer abstrakten, auf erste Anforderung zahlbaren Bankgarantie als Voraussetzung für die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Wärmeversorgung zu verlangen.

## **12 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung**

- 12.1 Sofern im Wärmelieferungsvertrag nicht Abweichendes vereinbart ist, wird der Wärmelieferungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 12.2 Eine allfällige Mindestvertragslaufzeit sowie die Kündigungsfristen und -termine sind im Wärmelieferungsvertrag geregelt.
- 12.3 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der ihr die Fortführung des Wärmelieferungsvertrags unmöglich macht, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 12.4 Ist im Wärmelieferungsvertrag eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, wird sich der Kunde, der Verbraucher ist, im Falle der Übertragung seines Eigentums am versorgten Objekt vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bemühen, den Wärmelieferungsvertrag samt allen Rechten und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger zu überbinden. Diese Bemühens Verpflichtung besteht auch, wenn der Kunde, der Verbraucher ist, Bestandnehmer (beispielsweise Mieter) des versorgten Objekts ist; in diesem Fall wird er sich vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bemühen, den Wärmelieferungsvertrag samt allen Rechten und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger (beispielsweise Nachmieter) zu überbinden. Eine Verpflichtung des Kunden, der Verbraucher ist, den Übergang des Wärmelieferungsvertrags auf seinen Rechtsnachfolger herbeizuführen, besteht nicht.
- 12.5 Der Kunde, der kein Verbraucher ist, ist bei der Übertragung von Besitz oder Eigentum am versorgten Objekt sowie bei der Beendigung eines Bestandverhältnisses am versorgten Objekt verpflichtet, den Übergang des Wärmelieferungsvertrags samt allen Rechten und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger zu bewirken. Diese Verpflichtung besteht sowohl vor Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit als auch nach deren Ablauf. Der Kunde ist zum Ersatz aller Nachteile und Schäden verpflichtet, welche das WVU dadurch erleidet, dass der Kunde den Vertragseintritt seines Rechtsnachfolgers nicht herbeiführt.

## **13 Gerichtsstandsvereinbarungen**

- 13.1 Mit Unternehmern als Kunden ist als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Wärmelieferungsvertrag das sachlich für die Handelsgerichtsbarkeit und

örtlich für den Sitz des WVU zuständige Gericht vereinbart. Das WVU ist jedoch auch berechtigt, Klagen gegen solche Kunden beim Gericht ihres allgemeinen Gerichtsstands einzubringen.

- 13.2 Der für Klagen gegen einen Kunden, der Verbraucher ist, bei Vertragsabschluss gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt erhalten, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

#### **14 Hinweis auf Verbraucherschlichtung**

- 14.1 Zur Vermeidung bzw. zur Beilegung von Streitigkeiten mit Kunden, die Verbraucher sind, ist die Verbraucherschlichtung Austria in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 103/1/18, [www.Verbraucherschlichtung.at](http://www.Verbraucherschlichtung.at), [office@verbraucherschlichtung.at](mailto:office@verbraucherschlichtung.at), Tel. +43 1 890 63 11, zuständig. Die Verbraucherschlichtung Austria ist eine gesetzliche Schlichtungsstelle, an die sich Kunden wenden können.

#### **15 Rücktrittsrecht Verbraucher bei Vertragsabschluss im Fernabsatz (Widerrufsbelehrung)**

- 15.1 Wurde der Wärmelieferungsvertrag außerhalb von Geschäftsräumen (§ 3 Z 1 FAGG) oder im Fernabsatz als Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) abgeschlossen, hat der Kunde, sofern er Verbraucher im Sinne des KSchG ist, nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz („FAGG“) das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Wärmelieferungsvertrag zurückzutreten.
- 15.2 Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Ist das WVU den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, verlängert sich die Widerrufsfrist um zwölf Monate. Holt das WVU die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, endet die Widerrufsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Information erhalten hat.
- 15.3 Der Widerruf ist an keine bestimmte Form gebunden.
- 15.4 Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde die

Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH  
[kundencenter@stwmz.at](mailto:kundencenter@stwmz.at)  
Mariazeller Straße 45c, 8680 Mürzzuschlag

mittels einer eindeutigen Erklärung (zB ein mit Post versandter Brief oder ein E-Mail) über seinen Entschluss, den Wärmelieferungsvertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das Muster-Widerrufsformular (Punkt 15.6) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

- 15.5 Folgen des Widerrufs
- Wenn der Kunde den Wärmelieferungsvertrag widerruft, hat ihm das WVU alle Zahlungen, die es vom Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Wärmelieferungsvertrag beim WVU eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet das WVU dasselbe Zahlungsmittel, welches der Kunde eingesetzt hat, es sei denn, es wurde mit dem Kunden ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Kunde verlangt, dass die Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, hat er dem WVU einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde das WVU von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich des Wärmelieferungsvertrags unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht

**15.6 Muster-Widerrufsformular**

Wenn der Kunde den Wärmelieferungsvertrag widerrufen will, kann er dieses Formular ausfüllen und an das WVU zurücksenden:

**Widerrufsformular**

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen,  
dann füllen Sie bitte das Formular aus uns senden Sie es zurück)

An  
Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH  
Mariazeller Straße 45c  
8680 Mürzzuschlag

kundencenter@stwmz.at

**Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*)**

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)  
\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

abgeschlossenen Wärmelieferungsvertrag für das

Objekt \_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)  
\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

bestellt am \_\_\_\_\_  
(Datum Unterfertigung Wärmelieferungsvertrag)

\_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

(\*) Unzutreffendes streichen

## Anhang 1



